



HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2017

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes in der Fassung
der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
Drucksache 19/5439 zu Drucksache 19/5273**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**"Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

**"§ 7
Wahlkreise und Wahlbezirke**

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in 55 Wahlkreise eingeteilt; bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
2. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.
3. Die Wahlkreise sollen nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen.

Für die Bevölkerungszahlen sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Zahlen der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Land Hessen haben, maßgeblich; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Werden durch eine Änderung von Gemeindegrenzen auch Wahlkreisgrenzen berührt, so ändern sich die Grenzen der betroffenen Wahlkreise entsprechend. Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Gebietsteilen von Gemeinden verschiedener Wahlkreise gebildet, gehört diese zu dem Wahlkreis mit der geringeren Bevölkerungszahl; die Grenzen der betroffenen Wahlkreise ändern sich entsprechend. Gebietsänderungen, die nach Ablauf des 44. Monats nach Beginn der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus. Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die von Grenzänderungen betroffenen Wahlkreise und ihre Einteilung bekannt zu machen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags ernennt nach Beginn der Wahlperiode eine Wahlkreiskommission. Sie besteht aus der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamtes, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und fünf Abgeordneten des Hessischen Landtags. Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Abs. 1 Satz 1 darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium innerhalb von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten; dieses leitet den Bericht unverzüglich dem Hessischen Landtag zu und veröffentlicht ihn im Internet. Auf Ersuchen des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(5) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt."

2. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Anlage wird die Angabe "Abs. 1" durch "Abs. 2" ersetzt.
- b) In der Beschreibung des Wahlkreises 2 - Kassel Land II - wird das Wort "Nieste" gestrichen.
- c) In der Beschreibung des Wahlkreises 5 - Waldeck-Frankenberg I - wird das Wort "Lichtenfels" gestrichen.
- d) In der Beschreibung des Wahlkreises 6 - Waldeck-Frankenberg II - wird nach der Angabe "Hatzfeld (Eder)" das Wort "Lichtenfels" eingefügt.
- e) In der Beschreibung des Wahlkreises 9 - Eschwege-Witzenhausen - werden nach dem Wort "sowie" die Wörter "die Gemeinde Nieste des Landkreises Kassel und" eingefügt.
- f) In der Beschreibung des Wahlkreises 10 - Rotenburg - wird nach dem Wort "Cornberg" das Wort "Ludwigsau" eingefügt.
- g) Die Beschreibung des Wahlkreises 11 - Hersfeld - wird wie folgt gefasst:
"Wahlkreis 11 - Hersfeld -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:
Bad Hersfeld
Breitenbach a. Herzberg
Friedewald
Hauneck
Haunetal
Heringen (Werra)
Hohenroda
Kirchheim
Neuenstein
Niederaula
Philippsthal (Werra)
Schenklengsfeld
sowie die Gemeinde Eiterfeld des Landkreises Fulda"
- h) In der Beschreibung des Wahlkreises 14 - Fulda I - wird das Wort "Eiterfeld" gestrichen.
- i) In der Beschreibung des Wahlkreises 18 - Gießen I - wird das Wort "Fernwald" gestrichen.
- j) Die Beschreibung des Wahlkreises 19 - Gießen II - wird wie folgt gefasst:
"Wahlkreis 19 - Gießen II -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:
Allendorf (Lumda)
Buseck
Fernwald
Grünberg

Hungen
Langgöns
Lich
Linden
Pohlheim
Rabenau
Reiskirchen"

- k) Die Beschreibung des Wahlkreises 20 - Vogelsberg - wird wie folgt gefasst:
"Wahlkreis 20 - Vogelsberg -
umfasst den Vogelsbergkreis sowie die Stadt Laubach des Landkreises Gießen"
- l) In der Beschreibung des Wahlkreises 28 - Rheingau-Taunus I - wird nach dem Wort "Geisenheim" das Wort "Heidenrod" eingefügt.
- m) In der Beschreibung des Wahlkreises 29 - Rheingau-Taunus II - wird das Wort "Heidenrod" gestrichen.
- n) In der Beschreibung des Wahlkreises 40 - Main-Kinzig I - wird das Wort "Niederdorfelden" gestrichen.
- o) In der Beschreibung des Wahlkreises 41 - Main-Kinzig II - wird nach dem Wort "Main-
tal" das Wort "Niederdorfelden" angefügt.
- p) In der Beschreibung des Wahlkreises 54 - Bergstraße I - wird das Wort "Groß-Rohrheim"
gestrichen.
- q) In der Beschreibung des Wahlkreises 55 - Bergstraße II - wird nach dem Wort "Gras-
ellenbach" das Wort "Groß-Rohrheim" eingefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; § 7 Abs. 4 Landtagswahlgesetz findet erstmals nach der Wahl zum 20. Hessischen Landtag Anwendung."

Begründung:

Das BVerfG hat in seiner letzten Entscheidung zur Einteilung der Bundestagswahlkreise die Verpflichtung des Gesetzgebers betont, die Einteilung der Wahlkreise regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren; dies bezieht sich auf den konkreten Zuschnitt der Wahlkreise und beinhaltet, dass der Gesetzgeber Abweichungen in der Wahlkreisgröße vom Durchschnitt auf das verfassungsrechtlich zulässige Maß zurückzuführen hat (BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012, Az.: 2 BvC 3/11). Mit der Neufassung des § 7 Landtagswahlgesetz (LWG) sollen auf der Grundlage der schon bisher herangezogenen Kriterien für eine Wahlkreisneueinteilung (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Abgeordnetengesetzes, LT-Drs. 16/4205) gesetzliche Kriterien für die Wahlkreisneueinteilung aufgenommen und die verfassungsrechtliche Vorgabe zur regelmäßigen Überprüfung der Wahlkreiseinteilung als dauerhafte Aufgabe eingeführt werden. Nach dem Vorbild des Bundes und anderer Bundesländer soll zukünftig eine Wahlkreiskommission dem Hessischen Landtag in jeder Wahlperiode über die Veränderungen der Bevölkerungszahlen berichten und Vorschläge für Wahlkreisänderungen unterbreiten.

Der neue § 7 Abs. 1 Satz 1 LWG in der Fassung des Entwurfs enthält nach dem Vorbild des § 3 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) Kriterien, die zukünftig bei der Neueinteilung des Wahlgebietes zu berücksichtigen sind. Nach dem neuen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen; beträgt die Abweichung mehr als 25 %, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Die absolute Grenze, ab welcher eine Neuabgrenzung eines Wahlkreises erfolgen muss, entspricht damit der bei Bundestagswahlen geltenden Grenze (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. HS BWG). § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 1. HS BWG sieht bei Bundestagswahlen darüber hinaus vor, dass die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten abweichen soll. Auf eine derartige Festlegung wird verzichtet, da es sich bei der Regelung für den Gesetzgeber ausschließlich um eine unverbindliche Selbstverpflichtung handelt und dieser für die Neueinteilung der Wahlkreise ausschließlich den verfassungsrechtlichen Vorgaben unterworfen ist. Zudem soll eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Zahl der Wahlberechtigten mit den Wahlberechtigten eines Durchschnittswahlkreises unabhängig von der Statuierung eines Soll-Quorums angestrebt werden. Der neue § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG enthält den schon bei bisherigen Novellen wichtigen Grundsatz der Kontinuität der Wahlkreiseinteilung. Nach dem neuen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG sollen Wahlkreise schließlich nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen.

Der neue § 7 Abs. 1 Satz 2 LWG stellt klar, dass für die Neueinteilung die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Zahlen der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Land Hessen haben, maßgeblich sind. Diese Zahlen sind mit den für eine Neueinteilung grundsätzlich maßgeblichen Zahlen der Wahlberechtigten am ehesten vergleichbar.

§ 7 Abs. 2 LWG entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 LWG. Die neue Regelung des § 7 Abs. 3 LWG regelt den Fall der Änderung von Gemeindegrenzen während einer laufenden Wahlperiode und entspricht im Wesentlichen dem § 3 Abs. 5 BWG. Der neue § 7 Abs. 4 LWG sieht entsprechend den Regelungen des Bundeswahlgesetzes (§ 3 Abs. 2 bis 4 BWG) vor, dass zukünftig in jeder Wahlperiode eine Wahlkreiskommission dem Hessischen Landtag über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet berichtet und Änderungsvorschläge unterbreitet. Die Mitglieder der Wahlkreiskommission sollen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 LWG nach Beginn der Wahlperiode von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags ernannt werden. Die Wahlkreiskommission soll aus der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamtes, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und fünf Abgeordneten bestehen. Bei der Ernennung der Abgeordneten hat die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags grundsätzlich ein freies Auswahlmessen. Im Hinblick auf eine sachgerechte Auswahl kann sie oder er insbesondere Vorschläge der im Landtag vertretenen Parteien oder Wählergruppen einholen; sofern die Zahl der Vorschläge die Zahl der verfügbaren Positionen überschreitet, kann eine sachgerechte Auswahl z.B. über das für die Sitzverteilung vorgesehene Verfahren nach § 10 LWG erfolgen. Entsprechend dem Auftrag der Wahlkreiskommission auf Bundesebene soll die Wahlkreiskommission nach § 7 Abs. 4 Satz 3 LWG dem Hessischen Landtag über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet berichten und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Abs. 1 Satz 1 darlegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält.

Der neue § 7 Abs. 4 Satz 4 LWG stellt klar, dass sie in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen kann. Die Kommission soll ihre Aufgaben unabhängig erfüllen; zur Unterstützung wird das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium Vorschläge

unterbreiten. Für die Erstellung des Berichts ist eine Frist von 30 Monaten nach Beginn der Wahlperiode vorgesehen. Dieser Zeitraum soll sicherstellen, dass auch demografische Entwicklungen mit Blick auf die nächste Landtagswahl von der Kommission und im nachfolgenden parlamentarischen Verfahren berücksichtigt werden können. Der Bericht ist entsprechend dem Verfahren für die Wahlkreiskommission auf Bundesebene zunächst dem für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium zu erstatten, welches ihn unverzüglich dem Hessischen Landtag zuleitet und im Internet veröffentlicht. Sofern aufgrund absehbarer demografischer Entwicklungen eine Ergänzung oder Änderung des Berichts notwendig sein sollte, kann das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium die Kommission nach § 7 Abs. 4 Satz um einen ergänzenden Bericht ersuchen. § 7 Abs. 5 des Entwurfs entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 2 LWG.

Durch die Neufassung des § 7 LWG musste der Eingangssatz des Gesetzentwurfs geändert und der bisherige Art. 1 redaktionell neu gefasst werden. Gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf schlägt die Neufassung darüber hinaus vor, dass die Gemeinde Groß-Rohrheim im Landkreis Bergstraße verbleiben soll. Art. 1 Nr. 15 und 16 des Gesetzentwurfs sehen bisher vor, die Gemeinde Groß-Rohrheim vom Wahlkreis 54 - Bergstraße I - zum Wahlkreis 48 - Groß-Gerau II - zu verlagern. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, die Wahlkreise möglichst so zu bilden, dass Kreisgrenzen eingehalten werden, soll die Gemeinde Groß-Rohrheim in den Wahlkreis 55 - Bergstraße II - verlagert werden, da der Wechsel der Kommune zum Wahlkreis 55 - Bergstraße II - ebenfalls geeignet ist, die Abweichung der deutschen volljährigen Wohnbevölkerung (Stand: 31. Dezember 2015) in dem Wahlkreis 54 - Bergstraße I - von einem Durchschnittswahlkreis auf ein verfassungsrechtlich zulässiges Maß zurückzuführen (vorher: Wahlkreis 54 - Bergstraße I - +27,9 %, Wahlkreis 55 - Bergstraße II - +19,8 %; nachher: Wahlkreis 54 - Bergstraße I - +24,3 %, Wahlkreis 55 - Bergstraße II - +23,4 %). Die gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag damit verbundene höhere Abweichung der Bevölkerung von einem Durchschnittswahlkreis im Wahlkreis 55 - Bergstraße II - soll im Hinblick auf eine Einhaltung der Landkreisgrenzen hingenommen werden. Sowohl die betroffene Kommune als auch der Kreistag des Kreises Bergstraße haben sich in der Anhörung zum Gesetzentwurf (s. Ausschussvorlage INA 19/57, S. 1-4) im Falle einer Neuanpassung für eine Neuordnung der Gemeinde Groß Rohrheim zum Wahlkreis 55 - Bergstraße II - ausgesprochen.

In Art. 2 wird klargestellt, dass die neu eingefügte Verpflichtung der Wahlkreiskommission zur Berichterstattung gegenüber dem Hessischen Landtag erstmalig nach der Wahl des 20. Hessischen Landtags gilt. Daher wurde auch Art. 2 neu gefasst.

Wiesbaden, 23. November 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taurus)